

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Fünfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 18. November 2020 die fünfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fünfte Änderungssatzung zu der
Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
01. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. April 2017*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.
- (2) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
- (3) Von Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von Börsenteilnehmern für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung eines Off-Book-Geschäftes gemäß [Ziffer 4.9.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland](#) eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages in Höhe von EUR 100 von jedem an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erhoben. [Für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung von Eurex-EnLight-Geschäften gemäß Ziffer 4.9.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.](#)

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01.12.2020 in Kraft.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 18. November 2020 zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. November 2020 (Az.: III 7- 37 d 04-05-08#005) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. November 2020

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters